



Satzung vom 18.12.2014 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und 20, Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld abzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 16 v.H. des Einspielergebnisses, |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 34,00 Euro |
| 2.) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei | |
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 16 v.H. des Einspielergebnisses, |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26,00 Euro |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 18.12.2014

Der Bürgermeister

Brauer